

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tretenden Vertreter der Regierungen, ihre Arbeit mit dem Willen zu leisten, der Welt die Beruhigung zu geben, auf die sie ein Unrecht hat.

Nur die aufrichtige und großherzige Absicht, zu einem wahren Ergebnis zu gelangen, wird alle technischen Schwierigkeiten überwinden können. Begrenzung und Herabsetzung der Rüstungen können wohl eine Verminderung der Lasten der Völker und zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens beitragen. Sie sind jedoch keine ausreichende, keine endgültige Lösung. Es handelt sich nicht darum, den Wettstreit der einzelnen Länder durch Vorschriften zu regeln, sondern im Gegenteil darum die Zusammenarbeit der zivilisierten Völker zu organisieren, um dem Krieg vorzubeugen.

Ein greifbares Ergebnis der Konferenz wird die Völker endgültig auf den Weg des Friedens führen und ein Pfand für die Zukunft sein. Deshalb lehnt es die Länderkonferenz ab, die Möglichkeit eines Mißerfolges der Allgemeinen Abrüstungskonferenz ins Auge zu fassen.

Gemäß dem Beschluß der VII. Jahresversammlung der Ciamac vom 2. bis 4. August 1931 in Prag verlangen die österreichischen Kriegsober:

Ein System zur Beschränkung und Herabsetzung aller Art Rüstungen, das unter Berücksichtigung der besonderen Lage jedes Einzelnen das Recht auf gleiche Sicherheit für alle Völker anerkennt.

Die zu schließende Konvention darf unter keinen Umständen neue Rüstungen zulassen, sondern müssen die bisherigen Rüstungen vielmehr wesentliche Erleichterungen bringen und sind die Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes zu verstärken, um die Achtung des Kriegssüchtungspaktes zu sichern.

Das Verbot zur Anwendung der Mittel des chemischen und bakteriologischen Krieges muß verstärkt, die Luftflotten abgeschafft und alsdann das zivile Flugwesen internationalisiert oder unter die Kontrolle des Völkerbundes gestellt werden.

Eine internationale Kontrolle ist zu schaffen, deren Zweck es ist, an Ort und Stelle die loyale Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu prüfen und so den Weg zu einem progressiven Verschwinden der nationalen Rüstungen zu ebnet.

Die Länderkonferenz nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der internationale Vorstand der Ciamac anlässlich der Allgemeinen Abrüstungskonferenz am 5., 6. und 7. Februar 1932 in Genf zusammentreten und der Zentralverband und der Verband der Kriegsbekämpften durch dessen Mitglieder Brandeis und Hirsch vertreten sein wird.

Eine unsoziale Entscheidung der Schiedskommission.

Im Jahre 1919 meldete eine Frau einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach ihrem im Kriege gefallenen Sohn an. Die Invaliden-Entschädigungs-Kommission weist den Anspruch ab, weil Bedürftigkeit nach § 26/3 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes nicht gegeben ist. Die Frau war nämlich Besitzerin einer kleinen Landwirtschaft im Ausmaße von fünf Joch Grund.

Die Verhältnisse von damals haben sich jedoch wesentlich geändert, weil inzwischen die Landwirtschaft in den Besitz eines Sohnes übergegangen ist. Die Frau war infolge Alters nicht mehr in der Lage, den Besitz selbst zu bewirtschaften. Sie ging unter den hierzulande üblichen Bedingungen in das Ausgedinge. Die alte Mutter lebt nun im Haushalte ihres Sohnes und wird von diesem verpflegt. Dafür braucht dieser das Ausgedinge nicht zu leisten, das übriens, wenn es voll gegeben werden

müßte, den Besitzer wirtschaftlich ruinieren müßte. Es steht also nur auf dem Papier.

Die 70jährige „Auszüglerin“ hat nun um die Zuerkennung der Hinterbliebenenrente angefragt mit der Begründung, daß sie jetzt bedürftig ist, da sie nicht mehr Besitzerin der Landwirtschaft sei.

Die Schiedskommission hatte die letzte Entscheidung zu fällen. Und sie hat so entschieden, daß ein anderer Titel für diese Notiz nicht gewählt werden konnte. —

Obwohl jeder Mensch weiß, daß eine Familie, bestehend aus sieben Köpfen, bei einem so kleinen Besitz, wie es hier der Fall ist, mehr als bescheiden zu leben gezwungen ist, war die Schiedskommission dennoch der Auffassung, daß eine Bedürftigkeit hier nicht vorliege.

Wenn die Schiedskommission nur etwas Wirklichkeits-sinn hätte, wäre sie gewiß zu einer anderen Auffassung gekommen. Aber die Wirklichkeit ist bei der Schiedskommission ein seltener Gast geworden, sie hat dort keine Heimstätte mehr. Die Juristerei hat das wirkliche Leben getötet. Und sie nimmt immer mehr überhand, weil der Juristen schon zu viele geworden sind. Nur daraus ist es zu erklären, daß Entscheidungen gefällt werden wie in diesem Fall, die ganz und gar nicht dem Geiste des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes als einem sozialen Gesetze, sondern der Judikatur nach dem Straf- oder Zivilrecht entsprechen.

Augenbeschädigte — Achtung!

In den Tagen des 11. bis 16. April l. J. hält sich Herr Paul Asprien in Linz, Spital der Barmherzigen Brüder, auf um künstliche Augen nach der Natur anzufertigen und einzupassen.

Die Augenbeschädigten, die Prothesen durch Herrn Asprien anfertigen lassen wollen, mögen den Anspruch auf Beteiligung mit Augenprothesen durch Herrn Asprien sofort geltend machen, damit in der Erledigung keine Verzögerung eintritt.

Fahrtausweis

für kriegsbeschädigte Bundesangestellte des Ruhestandes.

Die Generaldirektion der Oesterreichischen Bundesbahnen hat sich mit Zl. 92.001/G-1932/86 vom 8. Februar 1932 bereit erklärt, jenen pensionierten Bundesangestellten, die auf Grund des Gehaltsgesetzes 1924, B.-G.-Bl. Nr. 245, § 116 oder § 123 (1), Punkt 1 und 2, einen fortlaufenden Ruhegenuß und überdies eine Invalidenrente beziehen, die ihnen zufolge einer in Ausübung der gesetzlich auferlegten Kriegsdienstpflicht erlittenen und mit einer mehr als 35prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit verbundenen Körperbeschädigung zuerkannt wurde und tatsächlich ausbezahlt wird, einen Ausweis für das Jahr 1932 zu bewilligen, der auf den Bahnlinien der Oesterreichischen Bundesbahnen zu beliebig oftmaligen Inanspruchnahme des halben Fahrpreises gültig ist.

Die hienach in Betracht kommenden Bundesangestellten des Ruhestandes können diesen Ausweis unter Berufung auf die Geschäftszahl des vorliegenden Schreibens bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bundesbahndirektion (Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark: Bundesbahndirektion Wien-Südwest, Wien X/2, Ghegaplatz 4; Oberösterreich: Bundesbahndirektion Linz; Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Bundesbahndirektion Innsbruck; Kärnten: Bundesbahndirektion Villach) ansprechen, und zwar für jene Wagenklasse, welche dem Betroffenen unmittelbar vor der Beförderung in den dauern-